



05|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

## Verträge zwischen nahen Angehörigen

Die Vertragsfreiheit erlaubt auch den Abschluss von Verträgen zwischen nahen Angehörigen. Im Gegensatz zu Verträgen zwischen fremden Personen, die auf einem natürlichen Interessengegensatz beruhen, können Verträge zwischen nahen Angehörigen von familiären Erwägungen beeinflusst oder gar bestimmt sein. Derartige Verträge können beispielsweise durch die Ausnutzung unterschiedlicher Grenzsteuersätze von Eltern und Kindern die Steuerlast beeinflussen, weswegen die Finanzverwaltung diesen besondere Aufmerksamkeit schenkt.

Unter „nahen Angehörigen“ versteht man:

- Ehegatten,
- Eltern,
- Großeltern,
- minderjährige Kinder,
- Enkel,
- Geschwister

Leitlinie für die steuerrechtliche Anerkennung von Verträgen mit nahen Angehörigen ist stets der Vergleich mit Verträgen unter Fremden (Drittvergleich). Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben hieraus grundsätzliche Anforderungen an Form, Inhalt und tatsächlichen Vollzug von Verträgen zwischen nahen Angehörigen entwickelt:

- *Klarheit und Eindeutigkeit:* Grundsätzlich müssen Verträge von Anfang an klare und eindeutige Vereinbarungen zu den wesentlichen Bestandteilen enthalten, weil Fremde sich auf unklare Vereinbarungen nicht einlassen würden. Die Rechtsprechung erkennt zwar auch mündliche Vereinba-

rungen an, sofern diese nachweisbar sind, die Schriftform ist jedoch dringend zu empfehlen.

- *Ernsthaftigkeit:* Die Vertragsparteien müssen das wirtschaftliche Ergebnis der Vereinbarung ernsthaft wollen. Es darf sich um kein so genanntes Scheingeschäft handeln. So sollten beispielsweise Vergütungen zwischen Vertragsparteien nicht hin- und hergezahlt werden.
- *Zivilrechtliche Wirksamkeit:* Werden zivilrechtlich vorgeschriebene Formerfordernisse, wie z. B. die notarielle Beurkundung eines Grundstückskaufs oder die Vertretung von minderjährigen Kindern durch ihre Eltern, nicht beachtet, ist der Vertrag bürgerlich-rechtlich unwirksam. Die zivilrechtliche Unwirksamkeit resultiert nicht automatisch in einer Versagung der steuerlichen Anerkennung des Vertrages.
- *Fremdüblichkeit des Inhalts:* „Wäre der Vertrag zwischen nahen Angehörigen mit demselben vereinbarten Inhalt auch zwischen fremden Dritten abgeschlossen worden?“ Das Gehalt des angestellten Ehegatten sollte einem betriebsinternen Vergleich standhalten und keine betriebsunüblichen Bestandteile wie Sonderboni, etc. beinhalten.
- *Tatsächliche Durchführung entsprechend der Vereinbarung:* Die vertraglichen Vereinbarungen müssen nach Abschluss auch tatsächlich vereinbarungsgemäß durchgeführt werden. So sollte der Darlehenszins zum vereinbarten Termin und in vertraglich definierter Höhe auf das Konto der darlehensgebenden Großeltern überwiesen werden.



05|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Diese Anforderungen sind keine starren Tatbestandsmerkmale, sondern lediglich Indizien für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit und damit steuerrechtliche Anerkennung des Vertrages. Maßgebend ist vielmehr die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten.

So hat das Finanzgericht Niedersachsen in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug nicht einfach komplett verneinen darf, wenn im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ein überhöhter Arbeitslohn gezahlt wird. Vielmehr muss das Finanzamt den aus dem Drittvergleich abgeleiteten angemessenen Teil des Arbeitslohns als Betriebsausgabe anerkennen. ✓



**Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel**

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – [www.facebook.com/kanzleischimmel](http://www.facebook.com/kanzleischimmel).

[Stand 27.05.2014. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]